

Aktenzeichen:

10 RV 402/56

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

Verkündet

g e g e n

am 25. November 1958

.....

Beklagten und Revisionsbeklagten,

hat der 10. Senat des Bundessozialgerichts auf
die mündliche Verhandlung vom 25. November 1958

für Recht erkannt:

Das Urteil des Bayerischen Landes-
sozialgerichts in München vom 24. Fe-
bruar 1956 wird mit den ihm zugrun-
de liegenden Feststellungen aufge-
hoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Bayeri-
sche Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

V o n R e c h t s w e g e n.



G r ü n d e :

Der Kläger war im ersten Weltkrieg Soldat. Im August 1948 beantragte er Versorgung wegen der Folgen einer im Jahre 1914 erlittenen Schußverletzung am rechten Oberschenkel und wegen der Folgen einer Kompressionsfraktur (eines Stauchungsbruches) der Wirbelsäule, die er sich im Jahre 1917 durch Sturz vom Pferde zugezogen habe. Der Kläger wurde durch den Facharzt für Nervenkrankheiten Dr. Sxxxxxxxxx untersucht, der in seinem Gutachten vom 23. Juli 1949 das Leiden des Klägers als eine Folge des Sturzes vom Pferde ansah und die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE.) mit 80 v.H. bewertete. Die Landesversicherungsanstalt Unterfranken, Abteilung Körperbeschädigte, in Würzburg erkannte jedoch mit Bescheid vom 4. April 1950 nur "Zustand nach Gallenblasenentzündung und Harnröhrenfistel infolge Schußverletzung" als Folgen schädigender Einwirkungen nach Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes über Leistungen an Körperbeschädigte (KBLG) an und lehnte die Gewährung einer Rente ab, da durch diese Leiden die Erwerbsfähigkeit nicht wenigstens um 30 v.H. gemindert werde. Sie stellte fest, daß die Kompressionsfraktur der Wirbelsäule nicht die Folge einer Schädigung im Sinne des KBLG ist. Sie sei nicht mit dem Sturz vom Pferde in ursächlichen Zusammenhang zu bringen, sondern mit einem im Jahre 1937 erlittenen Autounfall.

Gegen diesen Bescheid legte der Kläger Berufung ein. In der mündlichen Verhandlung vor dem Oerversicherungsamt Würzburg am 28. Mai 1953 stellte der Kläger seinen Sturz vom Pferde sowie den Verlauf der anschließenden ärztlichen Behandlung dar. Er gab ferner zu, früher während eines Urlaubs in angeheiteter Stimmung auf einer Weinbergterrasse gestürzt zu sein. Jedoch habe er ohne irgendwelche Beschwerden seinen Dienst auch an der Front bis zum Sturz im Jahre 1917 fortgesetzt.

Der als Gerichtsarzt hinzugezogene Dr. Jxxxxxx erstattete in der mündlichen Verhandlung vor dem Oerversicherungsamt ohne Untersuchung des Klägers ein Gutachten. Er vertrat die Auffassung, daß dann, wenn man den Aussagen des Klägers Glauben schenke, dem Sturz vom Pferde unbedingt der Vorzug



- 3 -

als Ursache der Wirbelsäulenveränderungen einzuräumen sei. Er schloß sich im übrigen der gutachtlichen Äußerung des Dr. Sxxxxxxxxx an. Das Oberversicherungsamt hörte noch weitere Zeugen über den Sturz des Klägers in Mainberg und über den angeblichen Autounfall in den Jahren 1934 bis 1937. Mit Urteil vom 10. Dezember 1953 änderte es sodann den Bescheid der Landesversicherungsanstalt Unterfranken vom 4. April 1950 ab und verurteilte den Beklagten, dem Kläger vom 1. August 1948 an eine Rente nach einer MdE. um 80 v. H. zu gewähren. Der Sturz des Klägers auf der Weinbergtreppe komme den Umständen nach nicht als Ursache der Wirbelsäulenerkrankung in Frage; die Annahme, der Kläger habe in den Jahren 1934 bis 1937 einen Autounfall erlitten, habe sich nicht als haltbar erwiesen. Mit der Berufung gegen dieses Urteil machte der Beklagte geltend, daß der Sturz vom Pferde wahrscheinlich nicht stattgefunden habe, zum mindesten aber nicht die wahrscheinliche Ursache der Wirbelsäulenverletzung sei. In der Kriegsstammrolle des Klägers sei nämlich zwar eine Lazarettbehandlung wegen Gallenleidens und Schleimbeutelentzündung erwähnt, nicht aber eine Behandlung wegen der Folgen eines Sturzes vom Pferde. Auch in dem Gesundheitsbogen des Klägers vom 30. April 1934 sei kein Hinweis auf eine Wirbelsäulenverletzung enthalten. Daher sei es wahrscheinlicher, daß das Leiden des Klägers auf einen späteren Unfall zurückzuführen sei.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Bayerischen Landessozialgericht am 24. Februar 1956 beantragte der Prozeßbevollmächtigte des Klägers u.a., die Krankenblätter des Feldlazaretts "Drei Ähren", wo der Kläger im Jahre 1917 behandelt worden ist, und die Krankenblätter des König-Ludwig-Hauses in Würzburg, wo der Kläger im Jahre 1937 behandelt worden ist, einzuholen. Er beantragte ferner, von dem Arzt Dr. Sxxxxxx in Ansbach, der den Kläger im Jahre 1937 behandelt hat, einen Bericht einzuholen und Dr. Sxxxxxx selbst als Zeugen zu hören.

- 4 -



Das Bayerische Landessozialgericht hob mit Urteil vom gleichen Tage das Urteil des Obergerichts Würzburg auf und wies die Klage gegen den Bescheid der Landesversicherungsanstalt Unterfranken vom 4. April 1950 ab. Es führt in der Urteilsbegründung aus, daß das Leiden des Klägers nicht mit Wahrscheinlichkeit als Folge des Wehrdienstes, insbesondere des Sturzes vom Pferde, angesehen werden könne. Selbst wenn man der Darstellung des Klägers über den Hergang beim Sturz folge, dann habe es sich nicht um einen schweren Sturz gehandelt, durch den mehrere Wirbel gebrochen worden sein könnten. Dagegen spreche, daß der Kläger nur kurze Zeit vom Abteilungsarzt behandelt worden ist, daß er danach seinen Urlaub angetreten hat und daß er während des Heimaturlaubs nur wegen eines Gallenleidens und einer Schleimbeutelentzündung in das Reserve-lazarett Kissingen eingewiesen und dort behandelt worden ist. Auch der Umstand spreche dagegen, daß sich erst nach zehn, bzw. zwanzig Jahren die ersten Anzeichen des derzeitigen Leidens bemerkbar machten. Die Gutachter Dr. Sxxxxxxxxx und Dr. Jxxxxxx hätten nur von einer Möglichkeit des Zusammenhangs gesprochen und seien im übrigen von der falschen Voraussetzung ausgegangen, daß es sich um einen schweren Sturz mit anschließender monatelanger Lazarettbehandlung gehandelt habe. Die Revision wurde nicht zugelassen.

Gegen das am 5. April 1956 zugestellte Urteil hat der Kläger mit Schriftsatz vom 23. April 1956, eingegangen beim Bundessozialgericht am 25. April 1956, Revision eingelegt und sie zugleich begründet. Er beantragt,

das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts vom 24. Februar 1956 aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Bayerische Landessozialgericht in München zurückzuverweisen.

Der Kläger rügt eine Verletzung der §§ 103, 106, 109, 128 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) und führt dazu aus, daß das Landessozialgericht gegen seine Sachaufklärungspflicht verstoßen habe. Es hätte die Krankenblätter des Feldlazarets "Drei Ähren" und des König-Ludwig-Hauses einholen müssen.



Es habe auch den Arzt Dr. Sxxxxxx trotz ausdrücklichen Antrags nicht gehört, so daß das Landessozialgericht insofern auch gegen § 109 SGG verstoßen habe. Schließlich habe das Landessozialgericht auch die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung überschritten. Es sei selbst nicht sachverständig genug gewesen, um feststellen zu können, daß der Kläger nicht ein schweres Trauma mit mehreren Wirbelbrüchen durch den Sturz vom Pferd erlitten habe; es habe eine solche Feststellung nicht mit der Begründung treffen dürfen, daß ein solches Trauma eine sofortige und längere stationäre Behandlung erforderlich gemacht hätte. Nur ein Fachgutachter hätte diese Frage beurteilen können.

Der Beklagte, der in der mündlichen Verhandlung nicht erschienen war, hatte im Schriftsatz vom 26. Juni 1956 beantragt,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Er führt darin aus, daß das Vorbringen des Klägers nicht geeignet sei, die gerügten Verfahrensmängel zu rechtfertigen. Das Landessozialgericht habe seine Feststellungen ohne Verstoß gegen die vom Kläger genannten Verfahrensvorschriften getroffen.

Die Revision ist form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden. Sie ist auch statthaft und damit zulässig.

Da das Landessozialgericht die Revision im angefochtenen Urteil nicht zugelassen hat, ist sie nur unter den Voraussetzungen des § 162 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3 SGG statthaft. Der Kläger beruft sich für die Statthaftigkeit seiner Revision auf § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG und rügt wesentliche Mängel des Verfahrens. Soweit der Kläger allerdings eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) rügt, hat er nicht Tatsachen und Beweismittel bezeichnet, die einen solchen Mangel ergeben (§ 164 Abs. 2 Satz 2 SGG). Der Kläger hat nicht einmal dargetan, welche rechtserheblichen Tatsachen sich aus den Krankenblättern des Feldlazarets "Drei Ähren" und des König-Ludwig-Kranken-



hauses noch ergeben und zu anderweitigen Feststellungen des Landessozialgerichts geführt hätten. Mit den Worten " zur Beseitigung letzter Unklarheiten " sind keine Tatsachen bezeichnet, die einer Aufklärung bedurft hätten. Abgesehen davon hätte der Kläger in Kenntnis der Tatsache, daß die Bemühungen der Verwaltungsbehörde um Beschaffung dieser Krankenblätter vergeblich gewesen sind, anführen müssen, wo diese Krankenblätter entgegen den amtlichen Auskünften noch vorhanden sind.

Auch soweit der Kläger eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht darin sieht, daß das Landessozialgericht den Arzt Dr. Schmidt nicht als Zeugen und Sachverständigen gehört habe, führt er keine Tatsachen an, aus denen sich ein solcher Verfahrensmangel ergibt. Er hat nicht angeführt, welche Tatsachen Dr. Schmidt im einzelnen hätte bekunden können und warum und inwieweit neben den vorhandenen ärztlichen Gutachten auch noch eine gutachtliche Äußerung des Dr. Sxxxxxx erforderlich gewesen wäre, zumal dessen ärztliches Zeugnis vom 4. September 1947 dem Landessozialgericht vorgelegen hatte und vom Landessozialgericht - wie sich aus der Erwähnung dieses Gutachtens im Tatbestand ergibt - auch berücksichtigt worden ist. Allein aus der Tatsache, daß der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Landessozialgericht die Einholung eines Berichts von Dr. Sxxxxxx und dessen Anhörung als Zeuge beantragt hatte, ergab sich eine Pflicht des Landessozialgerichts, diesen Beweis- anträgen nachzukommen, nicht, denn das Gericht ist grundsätzlich an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden (§ 103 Satz 2 SGG). Der Kläger irrt auch, wenn er ausführt, das Landessozialgericht sei gemäß § 109 SGG verpflichtet gewesen, Dr. Sxxxxxx als Sachverständigen zu hören. Der Kläger hatte neben anderen Beweisanträgen nur den Antrag auf "Ein- holung eines Berichts von Dr. Sxxxxxx gestellt. Dieser An- trag, der zwar als Beweisantrag auf Anhörung des Dr. Sxxxxxx anzusehen ist, kann in der Form, wie er gestellt ist, nicht als ein Antrag gemäß § 109 SGG angesehen werden, da in ihm nicht klar und unmißverständlich zum Ausdruck gekommen ist, daß der benannte Arzt als Sachverständiger "gutachtlich gemäß § 109 SGG" gehört werden sollte (SozR. SGG § 109 Bl. Da



Nr. 8). Schon aus diesem Grunde liegt nach dem Vorbringen des Klägers eine Verletzung des § 109 SGG durch das Landessozialgericht nicht vor. Es kann daher dahingestellt bleiben, ob der Antrag des Klägers auf Anhörung des Dr. Sxxxxxxx als "sachverständigen Zeugen" gerichtet war. Ein solcher Antrag hätte das Landessozialgericht nicht gemäß § 109 SGG verpflichtet, den Arzt Dr. Sxxxxxx zu hören (BSG.Beschl.v.8.10.58 - 1 RA 131/57-). Zutreffend rügt der Kläger dagegen, daß das Landessozialgericht die Grenzen der freien Beweiswürdigung (§ 128 SGG) überschritten hat. Das Landessozialgericht hat aus dem Umstand, daß der Kläger nicht sofort nach dem Sturz vom Pferd stationär behandelt wurde, daß er nach kurzer Behandlung durch den Abteilungsarzt seinen Heimurlaub antrat, daß er in Bad Kissingen vorwiegend wegen eines Gallenleidens und einer Schleimbeutelentzündung behandelt wurde und daß das jetzige Leiden sich erst zehn bis zwanzig Jahre nach dem Sturz bemerkbar machte, den Schluß gezogen, daß durch den Sturz vom Pferd die Wirbelbrüche nicht verursacht worden sind. Die Frage, ob ein solcher Schluß gerechtfertigt ist, konnte nur von einem ärztlichen Sachverständigen beurteilt werden. Die Urteilsbegründung des Landessozialgerichts läßt nicht erkennen, daß es die zur Beurteilung dieser Frage erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen selbst gehabt hat. Das Landessozialgericht mußte umso mehr Bedenken tragen, diese Frage selbst zu beurteilen, als die beiden von ihm erwähnten ärztlichen Gutachter Dr. Sxxxxxxxxx und Dr. Jxxxxxx diesen Schluß nicht gezogen haben. Zwar ist dem Landessozialgericht zuzugeben, daß Dr. Sxxxxxxxxx davon ausgegangen ist, der Kläger sei gleich nach dem Sturz monatelang stationär behandelt worden. Das trifft jedoch nicht für den Gutachter Dr. Jxxxxxx zu, der sein Gutachten auf Grund der vom Kläger in der mündlichen Verhandlung gegebenen Darstellung über den Unfall und die anschließende Behandlung erstattet hat. Diese Darstellung hat aber auch das Landessozialgericht seiner Verurteilung zugrunde ge-



legt, wie in der Urteilsbegründung ausdrücklich erwähnt wird. Dem Landessozialgericht fehlten somit die Fachkenntnisse, um die erwähnte Frage selbständig beurteilen zu können. Es hätte möglicherweise anders entschieden, wenn ihm aus der medizinischen Literatur bekannt gewesen wäre, daß Wirbelbrüche schwierig zu beurteilen sind und zu den häufig übersehenen Brüchen gehören, weil die Verletzten vielfach zunächst funktionstüchtig bleiben und vermehrte Schmerzen erst später auftauchen (Fischer-Herget-Molineus, Das ärztliche Gutachten im Versicherungswesen, 2. Aufl., 1955, Bd. 1, S. 231 u. 241; Prof. Dr. Walther Ehalt, "Unfallpraxis", 3. Aufl. 1953, S. 50, S. 112 u. S. 113). Das Gericht überschreitet aber die Grenzen seines Rechts zur freien Beweiswürdigung, wenn es eine nur von einem Sachverständigen zu beurteilende Frage selbst beurteilt, ohne die dazu erforderlichen eigenen Kenntnisse zu haben und ohne sich auf Fachgutachten stützen zu können (vgl. SozR. SGG § 128 Bl. Da 1 Nr. 2). Auch im vorliegenden Fall verstieß das Landessozialgericht gegen § 128 SGG, indem es aus den Umständen nach dem Sturz des Klägers den Schluß zog, daß dieser Sturz wahrscheinlich nicht die Wirbelbrüche verursacht hat, ohne die für die Beurteilung dieser Frage erforderlichen Fachkenntnisse selbst zu haben und ohne sich auf ärztliche Gutachten stützen zu können. Der Kläger hat diesen wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt. Seine Revision ist somit gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft.

Die Revision ist auch begründet, da auf dem Verfahrensmangel, dessen Rüge zur Statthaftigkeit der Revision geführt hat, zugleich auch das angefochtene Urteil beruht (§ 162 Abs. 2 SGG). Bei einem Verstoß gegen Verfahrensvorschriften beruht das angefochtene Urteil schon dann auf diesem Mangel, wenn nur die Möglichkeit besteht, daß das Landessozialgericht anders entschieden hätte, wenn es die verfahrensrechtlichen Vorschriften richtig angewendet hätte. Diese Möglichkeit ist im vorliegenden Fall gegeben. Wenn nämlich das Landessozialgericht den Verstoß gegen § 128 SGG vermieden hätte, wäre es möglicherweise nicht zu der Feststellung gekommen, daß der Kläger sich beim Sturz vom Pferd nicht die Wirbelbrüche zugezogen hat.



Von dieser Feststellung wird aber die Entscheidung des Landessozialgerichts getragen. Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben werden.

In der Sache selbst konnte der Senat nicht entscheiden, da die zur Entscheidung notwendigen Feststellungen, ob die Wirbelbrüche durch den Sturz des Klägers vom Pferde entstanden sind, fehlen, nachdem der Kläger diese Feststellungen des Landessozialgerichts mit Erfolg angegriffen hat. Die Sache mußte daher zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen werden. Die Kostenentscheidung war dem abschließenden Urteil vorzubehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

